

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem
Nachtragsgesetze betreffend Abänderung vom Artikel 9
des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen
auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 23. Dezember 1872.

(Vom 29. Januar 1878.)

Tit. I

Durch Bundesbeschluß vom 22. Juni vorigen Jahres haben Sie uns eingeladen, Ihnen einen Beschlußentwurf vorzulegen, bezwekend die Abänderung des Art. 9 im Eisenbahngesetze vom 23. Christmonat 1872 in dem Sinne, „daß für die Angestellten, deren Dienst am Sonntag nothwendig ist, ihr Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werde und daß dieser Austausch auch für die andern Angestellten stattfinden könne, wenn sie selbst bei ihren betreffenden Verwaltungen darum nachsuchen.“ Wir beehren uns, Ihren Auftrag zu erfüllen durch den dieser Botschaft angefügten Gesezentwurf.

Die Frage selber haben wir in unsern Geschäftsberichten (1873, S. 120, 1874, S. 398, 1875, S. 421, 1876, S. 182) wiederholt und einläßlich erörtert, so daß wir auf das dort Gesagte zu verweisen und den heutigen Vorschlag nur mit wenigen Worten zu motiviren uns erlauben. Die Geschäftsprüfungskommission des

Ständerathes, von welcher das Postulat ausgeht, rechtfertigte dasselbe einerseits dadurch, daß die Bahn- und Dampfbootgesellschaften ausser Stande seien, den Art. 9 buchstäblich zu vollziehen, andererseits mit der Hinweisung auf die Unbilligkeit, die darin liege, einen Arbeiter, der die Ersetzung des ihm gebührenden Freisonntags durch einen freien Werktag verlange, von Gesezes wegen zu zwingen, am Sonntag seine Arbeit einzustellen, obschon letztere höchst nothwendig ist und von der Verwaltung nur sehr ungerne gerade am Sonntag einem Ersazmann überlassen wird. Die Kommission glaubt nicht, daß dies die Absicht des Gesezgebers gewesen sei, sondern hält sich überzeugt, daß derselbe lediglich die Sonntagsheiligung zu fördern bezwekte. Uebereinstimmend mit dieser Anschauung haben wir den ersten Satz des Art. 9 unverändert beibehalten — der freie Sonntag soll nach wie vor die Regel bilden. An diesen ersten Satz aber knüpft sich ein neuer zweiter — die Ausnahme. Dieselbe sucht sich so strikte als möglich an das wirklich vorhandene Bedürfniß anzuschließen und also die Regel nur in so weit einzuschränken, als erhebliche Schwierigkeiten sich deren Durchführung entgegensetzen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß in dieser Hinsicht ein ganz bedeutender Unterschied zwischen verschiedenen Kategorien der Bahnangestellten besteht, und daß, während es z. B. in der That bedenklich wäre, Lokomotivführer, Fahrpersonal überhaupt, Weichenwärter u. dgl. an Sonntagen ohne Weiteres außer Dienst zu stellen und durch minder erfahrenes Personal zu ersetzen, gleiche Gründe bei andern Gattungen von Angestellten, z. B. bei dem Stationspersonal für den innern Dienst, bei den Bureauangestellten, bei den Werkstättemarbeitern u. s. f. nicht vorliegen. Es dürfte sich daher empfehlen, diesen in der That bestehenden Unterschieden Rechnung zu tragen, die Regel festzuhalten, wo keine erheblichen Gründe zum Verlassen derselben nöthigen, und hinwieder die Ausnahme zuzulassen, wo solche Gründe es rechtfertigen. Unser Vorschlag bezwekt, dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß jede Bahnverwaltung die Ausscheidung in solche Kategorien, die der Regel, und in solche, die der Ausnahme unterliegen, von sich aus vornimmt, allein die Prüfung und Genehmigung dieser Normirung in der Hand des Bundesrathes liegt. Gegen die weitere Anregung, daß der Austausch von Freisonntag gegen Freiwerktag auch bei andern Angestellten auf besondern Wunsch erfolgen könne, haben wir nichts einzuwenden und haben daher dieselbe ganz so, wie das Postulat sie enthielt, dem Geseze einverleibt. Der dritte, oder Schlußsatz entspricht dem bisherigen, jedoch mußte darin auch die neue Bestimmung Rücksicht finden. Dem Ganzen gaben wir die Form eines Nachtragsgesezes, weil sich doch kaum bestreiten

läßt, daß dadurch eine Modifikation und nicht nur eine Interpretation des bisherigen Art. 9 bewerkstelligt wird.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. Januar 1878.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Nachtragsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Januar 1878,

beschließt:

Art. 1. Der neunte Artikel des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872, erhält folgende Fassung:

Art. 9. Den Bahnbeamten und Angestellten ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben.

Für diejenigen Kategorien von Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich ist, können die Bahnverwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrathes, die Anordnung treffen, daß der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf andere vom Bunde konzedirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten u. s. w.).

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Nachtragsgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Bericht

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend den Rekurs des Regierungsrathes des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Bundesrathes vom 3. Dezember 1877 in Sachen des Banknotenmonopols zu Gunsten der Zürcher Kantonalbank.

(Vom 2. Februar 1878.)

Tit.!

Am 15. April 1877 nahm das Volk von Zürich das Gesetz „betreffend Ausgabe von Banknoten“ an, dessen Inhalt die Monopolisirung des Rechtes zur Ausgabe von Banknoten auf dem Gebiete des Kantons Zürich zu Gunsten der Zürcher Kantonalbank bildet. Hiergegen erhob die Direktion der „Bank in Zürich“ sowohl beim Bundesgerichte als beim Bundesrathe Beschwerde: bei dem erstern wegen Verletzung des § 21 der zürcherischen Kantonsverfassung und bei dem letztern wegen Verletzung der Bundesverfassung und zwar speziell des Art. 31 (Freiheit des Handels und der Gewerbe) und des Art. 39 (Ausschluß jeglichen Monopols für die Banknotenausgabe). Nachdem das Bundesgericht den Entscheid über die Frage des Vorhandenseins einer Verletzung der Kantonsverfassung bis nach Erledigung des beim Bundesrathe eingereichten Rekurses sistirt hatte, faßte diese letztere Behörde in

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Nachtragsgeseze
betreffend Abänderung vom Artikel 9 des Gesezes über den Bau und Betrieb der
Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember
1872. (V...**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1878 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 07 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 09.02.1878 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 166-170 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 009 851 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.